



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2900

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-de

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.05.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	20.05.2019	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	24.06.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Resolution zur Vermeidung von Stromsperrern bei Hartz-IV-Empfängern

- Antrag der Gruppe PRO NRW vom 07.05.19
- Anfrage der Gruppe DIE LINKE.LEV vom 04.05.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 20.05.19

201-01-02-ho
Angelika Hohn
☎ 20 42

20.05.19

Dez III-zi
Bettina Zimmer
☎ 88 33

01

- | | |
|---|----------------|
| - über Herrn Stadtdirektor Märtens | gez. Märtens |
| - über Herrn Beigeordneten Lünenbach | gez. Lünenbach |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

- Resolution zur Vermeidung von Stromsperren bei Hartz-IV-Empfängern**
- Antrag der Gruppe PRO NRW vom 07.05.19
- Nr. 2019/2900
- Anfrage der Gruppe DIE LINKE.LEV vom 04.05.19

Grundsätzliches:

1. Hintergrund:

Das Sperren des Stroms in privaten Wohnungen geht oft mit einer Vielzahl an Faktoren einher. Laut einer aktuellen Statistik waren in Leverkusen im Jahr 2017 11,77 % der Haushalte überschuldet. Das sind 1,42 % mehr wie im Jahr 2010 (10,35 %) (Quelle: Bundesagentur für Arbeit/Statistikstelle). Nicht alle Haushalte sind dabei von einer Stromsperre betroffen. Die Stadtverwaltung, Fachbereich Soziales, arbeitet seit 2005 in Kooperation mit den Schuldnerberatungsstellen (Sozialdienst Katholischer Männer, Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) und der Arbeitsgemeinschaft Leverkusen (AGL) daran, hier präventiv gegen zu wirken. Im Rahmen einer sozialen Schuldnerberatung (siehe auch: Forschungsarbeit des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft DISW im Jahr 2017 im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.), die Finanzen übergreifend inklusive einer Energieberatung angeboten wird, werden unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände (z. B. nach einer Trennung, Arbeitsplatzverlust, durch prekäre Beschäftigungen oder infolge von Krankheit) die betroffenen Menschen möglichst frühzeitig beraten und begleitet, damit finanzielle Probleme erkannt und verhandelt werden, bevor der Strom abgestellt wird.

Mittels eines niederschweligen Kontaktangebots, wie in der Quartiersarbeit, die sukzessive im Stadtgebiet ausgebaut wird, steigt die Chance die Menschen an ihrem Wohnort zu erreichen. Zugleich sichern präventive Projekte wie „Jugend stärken im Quartier“, das erst kürzlich mittels EU-Fördergelder um weitere vier Jahre verlängert wurde, die Wege in eine auskömmliche Beschäftigung. Teilhabe am sozialen und Begleitung in ein selbstbestimmtes Leben sind die nachhaltigen Ziele.

Gefordert sind hier weitere tragfähige Fördermaßnahmen und Konzepte, die im Konsens mit Wohlfahrtsverbänden, Unternehmen und kommunaler Verwaltung Lösungen bereithalten, damit betroffenen Menschen die Grundsicherung Strom in den privaten Räumen zusichert wird.

2. Energiekosten im Kontext Hartz IV-Leistungen:

Energiekosten (Stromkosten) werden bei der Gewährung von Hartz IV-Leistungen im Energiebedarf im Zusammenhang mit Kosten für Haushaltsenergie und der Heizung unterteilt. Kosten für die Haushaltsenergie sind prozentual Bestandteil des Regelbedarfes. Stromkosten für die Heizung sind nicht Teil des Regelbedarfs, sie werden zusätzlich als Heizkosten berücksichtigt. Grundlage hierfür ist die Verfügung für Kosten für Unterkunft und Heizung, die jede Kommune selbst erlässt. Darüber hinaus wird ein Mehrbedarf für Kosten der Warmwassererzeugung anerkannt, wenn keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser anerkannt werden können und eine dezentrale Warmwassererzeugung in der Unterkunft vorliegt (z.B. Durchlauferhitzer). Durch die zusätzliche Berücksichtigung der Stromkosten bei Heizung und dezentraler Warmwassererzeugung entspricht die Aussage, dass die im Regelsatz prozentual enthaltenen Beträge zur Begleichung von Stromkosten nicht ausreichen, nicht den aktuell im SGB II vorgesehenen Möglichkeiten. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Heiz- und Warmwasserkosten sind, wie ausgeführt, vorgesehen.

Die direkte Zahlung der monatlichen Pauschale an den Stromanbieter erfolgt, sobald Schulden entstanden sind (unwirtschaftliches Verhalten) oder der Kunde es ausdrücklich wünscht. Eine automatische Zahlung der Abschläge an den Stromanbieter setzt voraus, dass der Anspruch auf Hartz IV-Leistungen auch die Höhe der Strompauschale abdeckt. Dieses ist jedoch nicht automatisch sichergestellt, da die Bedarfsgemeinschaft noch über andere anzurechnende Einkünfte verfügen kann.

Eine direkte Zahlung aus Hartz IV-Mitteln an Dritte (hier der Stromanbieter) macht den Hartz IV-Bezug öffentlich. Dieses durch die Antragstellung auf Hartz IV-Mittel ohne Ausnahmemöglichkeit zu automatisieren, stellt in vielen Fällen (Hartz IV-Empfänger, die ihren Verpflichtungen nachkommen) eine Ungleichbehandlung des Schutzes der Privatsphäre dar.

3. Umgang mit Stromsperrern in Leverkusen:

Bei 773 Haushalten und Gewerbebetrieben wurde dann tatsächlich das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt, da sie trotz Zahlungsaufforderung, Mahnung (mit vierwöchiger Zahlungsfrist) und der endgültigen Sperrankündigung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sind.

Verfahren im SGB XII:

Sobald Sperrmeldungen der EVL bekannt sind, erfolgt die unmittelbare Kontaktaufnahme zur EVL. Stromschulden werden überwiesen, sodass in der Regel eine Sperrung vermieden werden kann. Je nach Fall werden im Anschluss auch die Abschlagszahlungen unmittelbar an die EVL überwiesen. Konkrete Fallzahlen können nicht benannt werden, da diese Fälle nicht erfasst werden. Im SGB XII ist kein Fall bekannt, in dem es zu einer Stromsperrung gekommen ist.

Verfahren im SGB II:

Eine genaue Angabe der Anzahl von Stromsperrungen, welche die Kunden des Jobcenter betreffen, ist nicht möglich, da diese nicht erfasst werden. Ein Anstieg von Stromsperrungen wurde bisher nicht wahrgenommen. Konkret muss von drohenden Stromsperrungen gesprochen werden. Spricht der Kunde zeitig vor, erfolgt keine Stromsperrung, da die offenen Beträge bezahlt werden. Das Jobcenter setzt sich umgehend mit der EVL in Verbindung und spricht die Abwicklung ab. Die Zahlung erfolgt direkt an die EVL. Im Vorlauf hat der Kunde immer bereits Mahnungen mit entsprechenden Fristsetzungen erhalten. Reagiert er darauf nicht, spricht also auch nicht im Jobcenter vor, kommt es überhaupt erst zu einer drohenden Stromsperrung und damit auch zu einem entsprechenden Handeln unter Zeitdruck. Die Zahlungen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Darlehen und werden in geringen Raten mit der laufenden SGB II-Auszahlung verrechnet.

Fazit:

In Leverkusen gibt es in Kooperation mit der Stadtverwaltung, Fachbereich Soziales, der AGL und den Wohlfahrtsverbänden ein breit aufgestelltes, präventives Angebot, das eine drohende Stromsperrung möglichst verhindert. Kommt es dennoch zu einer Stromsperrung, wird nach Bekanntwerden schnell geholfen, damit der Kunde kurzfristig wieder an die Stromversorgung angeschlossen wird.

Darüber hinaus gibt es niederschwellige Kontaktangebote, wie in der Quartiersarbeit, die sukzessive im Stadtgebiet ausgebaut wird, um mögliche Lücken zwischen den präventiven Maßnahmen und der raschen Hilfe nach einer Stromsperrung zu schließen und auch die Menschen zu erreichen, die die oben genannten Stellen nicht ansprechen oder denen das genannte Hilfsangebot unbekannt ist.

Aus Sicht der kommunalen Verwaltung ist die beantragte Resolution nicht notwendig.

Anfrage:

Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden im Jahr 2017 bundesweit über 360.000 Haushalten auf Grund von Energieschulden der Strom abgestellt und fast 4,8 Millionen Mal drohten Energieversorger mit dieser drastischen Maßnahme.

Der Caritasverband und zuletzt die Nationale Armutskonferenz haben den Stromkonsum von Haushalten in Grundsicherung analysiert und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Budget im Regelbedarf für Strom zu niedrig bemessen ist. So wundert es nicht, dass dieser Personenkreis besonders betroffen ist.

Wenn man abends im Dunkeln sitzen muss und der Herd kalt bleibt, zeigt sich, wie existenziell die Stromversorgung für alle ist. Hier ist zwar in erster Linie der Gesetzgeber gefragt, aber auch die Kommune sowie der kommunale Stromversorger stehen in der Verantwortung.

Wir fragen die Verwaltung:

1.

Wie vielen Haushalten wurde im Jahr 2018 von der Energieversorgung Leverkusen (EVL) eine Stromsperre aufgrund von Zahlungsrückständen angedroht?

2.

Wie vielen Haushalten wurde 2018 die Stromversorgung wegen Zahlungsrückständen bei der EVL unterbrochen?

3.

Wie lange dauert die durchschnittliche Unterbrechung der Energieversorgung durch die EVL?

4.

Welche sozioökonomischen oder demografischen Erkenntnisse gibt es über die von Energiesperren betroffenen Haushalte (z.B. wie viele Familien mit Kindern, kranke und behinderte Menschen, Rentnerinnen und Rentner, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II/SGB XII)?

5.

Welche Kosten entstehen den betroffenen Menschen durch die Sperrungen?

6.

Welcher Maßnahmen trifft die EVL sowie die Verwaltung, um Sperrungen zu vermeiden und welche Beratungen werden angeboten?

7.

Wie viele Haushalte von Leistungsbeziehenden nach SGB II und SGB XII nahmen im Jahr 2018 Leistungen zur Übernahme der Energieschulden in Anspruch?

8. Wie haben sich die Einnahmeausfälle der EVL (Ausbuchungen von uneinbringlichen Forderungen) durch nicht bezahlte Rechnungen in den letzten Jahren entwickelt?

Stellungnahme:

Die o. g. Anfrage wird durch die EVL GmbH & Co. KG wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Jahr 2018 wurden 2.559 Haushalten und Gewerbebetrieben die Zurückbehaltung der Energielieferung angekündigt. Eine weitere Unterteilung nur nach Haushalten kann leider nicht vorgenommen werden.

Zu 2.:

Es wird auf die obigen Ausführungen (Seite 3) verwiesen.

Zu 3.:

Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer beträgt zwei bis drei Tage.

Zu 4.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 5.:

Die Sperr- und Öffnungskosten betragen für den Kunden 116,18 €. Dieser Betrag ist für die EVL ein durchlaufender Posten, weil der Netzbetreiber RNG die Sperrung und Öffnung durchführt und der EVL diesen Betrag berechnet.

Zu 6.:

Die EVL bietet eine telefonische und persönliche Energieberatung vor Ort beim Kunden an. Es besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu vereinbaren, sofern vom Kunden gewünscht. Zudem arbeitet die EVL auf Wunsch des Privatkunden eng mit dem Jobcenter AGL zusammen.

Zu 7.:

Es wird auf die obigen Ausführungen (Seiten 3 und 4) verwiesen.

Zu 8.:

Zu dieser Frage kann keine Auskunft erteilt werden, da es sich hierbei um interne Daten handelt.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales in Verbindung mit Finanzen sowie Jobcenter AGL